

GJ-S1 GJBW Satzungsänderung: S1 - Landes-Awareness-Team

Gremium:	Landesmitgliederversammlung GJBW
Beschlussdatum:	15.05.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:

4 Änderung in §4 3.:

5 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 6 • Landesmitgliederversammlung
- 7 • Landesvorstand
- 8 • Schiedsgericht
- 9 • Ortsgruppen
- 10 • Arbeitskreise
- 11 • Landes-Awareness-Team

12 Änderung in §5 3.:

13 Die LMV

14 [...] wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes die drei Mitglieder des Landes-
15 Awareness-Teams. Näheres regelt das Awareness-Team-Statut.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich.

Zur Kenntnis hier das Awareness-Team-Statut:

Awareness-Team-Statut

1. Das Landes-Awareness-Team (LAT) setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden von der LMV auf Vorschlag des Landesvorstandes gewählt. Eines der Mitglieder soll dem Landesvorstand angehören.
2. Das Ziel des Landes-Awareness-Teams ist, ganzjährig Ansprechpartner für Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg zu sein, insbesondere in Fällen von Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die Grünen Jugend Baden-Württemberg oder deren Ortsgruppen. Das LAT begleitet und unterstützt Mitglieder im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen und Grenzen und vermittelt sie, falls gewünscht, an entsprechende professionelle Stellen weiter. Das LAT arbeitet betroffenenorientiert. Das LAT betreibt Aufklärungsarbeit im Landesverband und sensibilisiert die Mitglieder und Aktiven der

GJBW in Bezug auf Diskussionskultur, respektvollen Umgang miteinander und die Achtung persönlicher Grenzen.

3. Das LAT ist an Weisungen nicht gebunden.
4. Das LAT kann weitere beratende Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen. Dadurch ist sicherzustellen, dass in Fällen von Diskriminierung die Perspektive von Betroffenen angemessenen Raum einnimmt.
5. Das LAT ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitglieder des LATs können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes sowie aller Zusammenkünfte der Ortsgruppen teilnehmen. Ein Ausschluss ist in begründeten Einzelfällen möglich.
7. Dem LAT soll bei Veranstaltungen ein Raum zur Verfügung gestellt werden, der für Mitglieder als ruhiger Rückzugsort dienen kann.
8. Den Mitgliedern sind regelmäßige Schulungen zu ermöglichen um den Aufgaben gerecht zu werden. Diese sollen sich insbesondere an der Beratung sowie bei Bedarf weiteren konkreten Problemstellungen orientieren.
9. Das LAT hat Anspruch auf finanzielle Mittel des Landesverbandes. Weiteres wird im Finanzstatut geregelt.
10. Das LAT wird nach Bedarf bei Veranstaltungen der GJBW in ihrer Arbeit durch eine nach dem FINT*-Statut besetzte Awareness-Group (AWG) unterstützt, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen. Bei den Mitgliedern ist insbesondere auch auf die Vertretung diskriminierter und marginalisierter Gruppen, sowie die weitere Vielfalt der Lebensperspektiven zu achten. Beim Einsetzen der Awareness-Gruppe (AWG) soll auf die emotionale und psychische Kapazität der Mitglieder geachtet werden. Die AWG-Mitglieder dürfen während der Tätigkeit keine bewusstseinsverändernden Substanzen zu sich nehmen.
11. Die Mitglieder der LAT und AWG unterliegen einer Schweigepflicht, sofern sie nicht von betreffenden Personen von dieser entbunden werden.